

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen</b>	<b>EUR</b>
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.974.030 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-12.966.990 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>7.040 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>7.040 €</b>

<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen</b>	<b>EUR</b>
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.643.950 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-11.875.740 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>768.210 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.001.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-6.928.260 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>72.740 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>840.950 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>840.950 €</b>

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 359.000 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge

Dußlingen, 22.01.2021

Thomas Hölsch

Bürgermeister

**Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Dußlingen**  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 21.01.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

1. Erfolgsplan  
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 976.950 €
2. Vermögensplan  
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.162.150 €
3. Kreditaufnahmen  
der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 853.750 €
4. Verpflichtungsermächtigungen  
der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt 0 €
5. Kassenkredite  
der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Dußlingen, 22.01.2021  
Thomas Hölsch  
Bürgermeister

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Dußlingen**  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund von § 14 Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat am 21.01.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

1. Erfolgsplan  
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 866.400 €
2. Vermögensplan  
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 297.900 €
3. Kreditaufnahmen  
der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen beträgt 178.400 €
4. Verpflichtungsermächtigungen  
der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen beträgt 0 €
5. Kassenkredite  
der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

Dußlingen, 22.01.2021  
Thomas Hölsch  
Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit Erlass des Landratsamtes Tübingen vom 04.03.2021, AZ: 01/902.41/#666448, bestätigt. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Abwasserentsorgung“ und „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde erteilt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite wurden, soweit erforderlich, genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 sowie die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO bzw. § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen in der Zeit von

**Montag, 22.03.2021 bis Dienstag, 30.03.2021,**

je einschließlich, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus zur Einsichtnahme aus. Aufgrund des Coronavirus ist das Rathaus für Besucher nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit Frau Rotenhagen unter der Telefonnummer 07072/9299-30 oder per Mail [drotenhagen@dusslingen.de](mailto:drotenhagen@dusslingen.de) möglich ist. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne auch im Internet unter [www.dusslingen.de](http://www.dusslingen.de) einsehbar.

Dußlingen, 11.03.2021  
Thomas Hölsch  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.